



MWST: Versandhandel für in- und ausländische Unternehmen

Worum geht es?

Seit 1. Januar 2019 gelten neue mehrwertsteuerrechtliche Bestimmungen in Bezug auf den Versandhandel. Dank dieser Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes (MWSTG) sind nun die im Versandhandel tätigen ausländischen Unternehmen den Unternehmen mit Sitz in der Schweiz gleichgestellt.

Vor dieser Teilrevision hatten die ausländischen Unternehmen insofern einen nicht unwesentlichen Vorteil, als dass ihre «Kleinsendungen» weder der Einfuhrsteuer noch der Inlandsteuer unterlagen. Als «Kleinsendungen» gelten Warenlieferungen, deren rechnerischer Mehrwertsteuerbetrag fünf Franken oder weniger beträgt. Diese Limite ist eingehalten bei einem Warenwert von maximal CHF 65 (bei Steuersatz 7,7 %) resp. von maximal CHF 200 (bei Steuersatz 2,5 %).

Für Käufer in der Schweiz war es folglich attraktiver, solche Produkte aus dem Ausland und damit frei jeglicher Mehrwertsteuerbelastung zu beziehen, statt dasselbe Produkt bei einem inländischen Anbieter zu bestellen und darauf die Schweizer Mehrwertsteuer (MWST) zu entrichten.

Was ändert sich?

Macht ein Versandhändler, sei es ein inländischer oder ausländischer, mit Kleinsendungen vom Ausland ins Inland einen jährlichen Umsatz (Summe der von den Käufern an den Versandhändler bezahlten Entgelte) von mindestens CHF 100 000, gelten sämtliche seiner Lieferungen als Inlandlieferungen. Dies hat zur Folge, dass er der Schweizer Mehrwertsteuerpflicht unterstellt wird und sich ins MWST-Register eintragen lassen muss. Mit anderen Worten: Wird ein Versandhändler in der Schweiz mehrwertsteuerpflichtig, weil er die Umsatzgrenze aus Kleinsendungen erreicht hat, unterliegen ab seiner Eintragung im MWST-Register alle seine Sendungen in die Schweiz der Inlandsteuer.

Auf seinen Kleinsendungen weiterhin nicht erhoben wird hingegen eine Einfuhrsteuer. Durch die Unterstellung unter die Schweizer Mehrwertsteuerpflicht kann der Versandhändler konsequenterweise nun auch die Einfuhrsteuer (auf Nicht-Kleinsendungen) und auch alle übrigen Vorsteuern in Abzug bringen, die im Rahmen seiner unternehmerischen und zum Vorsteuerabzug berechtigten Tätigkeit anfallen.



Anmeldung

Der Versandhändler hat die Anmeldung bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) zwecks Registrierung im MWST-Register von sich aus vorzunehmen. Als ausländischer Versandhändler ist gleichzeitig ein Steuervertreter mit Wohn- oder Geschäftssitz in der Schweiz zu bezeichnen und eine finanzielle Sicherheit zu leisten. Hat der Versandhändler die Umsatzgrenze von CHF 100 000 aus Kleinsendungen bereits im Jahr 2018 erreicht und wird er diese voraussichtlich auch im Jahr 2019 erreichen, ist er seit 1. Januar 2019 steuerpflichtig. Andernfalls greift die Schweizer Steuerpflicht ab dem Folgemonat jenes Monats, in welchem der Versandhändler mit Kleinsendungen einen Umsatz von CHF 100 000 (gerechnet ab 1. Januar 2019) erzielt, und der Versandhändler hat sich umgehend bei der ESTV zu melden.

Wird die Umsatzgrenze dereinst unterschritten und möchte der ausländische Versandhändler von der Schweizer MWST wieder befreit werden, muss er dies der ESTV mitteilen. Ohne entsprechende Meldung wird angenommen, der Versandhändler unterstelle sich freiwillig der Schweizer Mehrwertsteuerpflicht.

Zu beachten

Ist ein Unternehmen aufgrund anderer Leistungen im Inland im MWST-Register eingetragen und erbringt dieses Unternehmen auch Versandlieferungen mit Kleinsendungen vom Ausland ins Inland, handelt es sich bei diesen Kleinsendungen weiterhin um Auslandlieferungen, solange mit diesen Kleinsendungen die Umsatzgrenze von CHF 100 000 pro Jahr nicht erreicht wird.